

Regularien zur Sondernutzung in Form von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Bärenstein (Aufgrabungsregularien)

In der Fassung vom 09.03.2026.

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Bärenstein
Bauverwaltung
Oberwiesenthaler Straße 14
09471 Bärenstein

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	2
2	Verantwortlichkeiten	2
3	Haftungseintritt.....	2
4	Aufgrabungsgenehmigung.....	2
5	Allgemeine Auflagen.....	3
6	technische Bedingungen und Auflagen:	4
7	Ausführungsaufgaben:.....	4
7.1	Fahrbahnquerungen	4
7.2	Deckenschluss	4
7.3	Deckenschluss Bankette.....	5
7.4	Straßenentwässerungsanlagen.....	5
7.5	Ingenieurbauwerke	5
7.6	Nutzung von Leerrohren	6
7.7	technischen Regelwerke	6
7.8	Auflagen zur Fertigstellung	6

1 Geltungsbereich

Diese Aufgrabungsregularien gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bärenstein als zuständiger Baulastträger. Dies betrifft grundsätzlich nur die Grundstücke, welche im Eigentum der Gemeinde stehen sowie bei Bundes- und Staatsstraßen i.d.R. die Gehwegbereiche sowie ggf. entsprechend Straßenbestandsverzeichnis eingeordnete Verkehrsflächen mit expliziter Verantwortlichkeit der Gemeinde als Straßenbaulastträger. Diese Regularien gelten ausdrücklich nicht für Privatgrundstücke und öffentliche Grundstücke, für welche die Gemeinde Bärenstein nicht Baulastträger ist. Aufgrabungen zur Errichtung von Telekommunikationsanlagen nach TKG bedürfen grundsätzlich einer gesonderten Antragstellung und Genehmigung und sind von diesen Regelungen nicht automatisch abgedeckt. Diese Regularien ersetzen nicht nach Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse anderer Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden.

2 Verantwortlichkeiten

Derjenige, der eine Aufgrabung vornimmt oder beabsichtigt, zeichnet für die Einhaltung dieser Regularien und für die Einholung evtl. nicht von diesen Regelungen erfassten Zustimmungen verantwortlich. Weiterhin besteht die Verpflichtung zur Information, ob eine Aufgrabung im Bereich einer bestehenden Gewährleistung erfolgt / erfolgen soll. In Zweifelfällen ist immer die Straßenbaubehörde der Gemeinde Bärenstein anzuhören.

3 Haftungseintritt

Mit Beginn einer Aufgrabung gelten diese Regularien als vollständig vom Aufgrabenden akzeptiert.

Jegliche Abweichung ist mit der Straßenbaubehörde der Gemeinde Bärenstein abzustimmen und genehmigen zu lassen.

4 Aufgrabungsgenehmigung

Mit Erteilung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung **durch die Gemeinde Bärenstein** gilt die Zustimmung der Straßenbaubehörde in im Sinne dieser Regularien grundsätzlich als erteilt. **Bei Bauvorhaben an Klassifizierten Straßen (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) wird die Verkehrsrechtliche Anordnung von der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis ausgestellt. In diesen Fällen ist die Aufgrabegenehmigung gesondert bei der Gemeinde als Straßenbaubehörde entsprechender Flächen zu beantragen.** Die Genehmigung erstreckt sich zusätzlich zu den Einschränkungen nach § 1 lediglich auf den in der Verkehrsrechtlichen Genehmigung aufgeführten Bereich und Zeitraum. Für Flächen auf denen zum Zeitpunkt einer Aufgrabung noch eine Gewährleistung aus einer anderen Maßnahme besteht, tritt der Aufgrabende vollständig in die bestehende gesamte Gewährleistung ein und haftet dafür.

5 Allgemeine Auflagen

1. Sämtliche Kosten, die durch die Aufgrabung, Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des ausführenden Baubetriebs.
2. Falls die Bauarbeiten nicht zu den beantragten Zeitpunkten begonnen oder beendet werden können, ist umgehend Nachricht an die Straßenbaubehörde erforderlich.
3. Der Straßenbaubehörde der Gemeinde Bärenstein ist der Beginn der Bauarbeiten min. 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Baubeginn ist eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Antragsteller/Ausführende über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Betreibern (Schachtscheine) zu informieren und die Übergabe der Schachtscheine an die ausführende Baufirma schriftlich zu dokumentieren. Für Schäden aller Art, welche an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei einer Beschädigung unverzüglich der jeweilige Betreiber und/oder Eigentümer der Sache sowie die Straßenbaubehörde zu unterrichten. Änderungen an vorhandenen Anlagen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde und/oder des Eigentümers. Eine Übersicht der im Gebiet vorhandenen Betreiber finden Sie unter: <https://www.baerenstein-erzgebirge.de/gemeinde-rathaus/buergerservice/bauverwaltung/>
5. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und die Abnahme der Baumaßnahme ist zu beantragen. Die mängelfreie Fertigstellung wird durch örtliche Abnahme durch die Straßenbaubehörde festgestellt. Im Ortstermin festgestellte **Mängel sind unverzüglich zu beseitigen**. Bei der Feststellung von Mängeln ist eine neue Abnahme erforderlich.
6. Bei der nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführenden Abnahme ist, soweit Änderungen an Einrichtungen / Leitungen etc. vorgenommen worden sind, ein Bestandsplan mit genauen Vermaßen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen in einer von der Straßenbaubehörde akzeptierten Dokumentenart vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann die Straßenbaubehörde die Abnahme bis zur Erfüllung der Forderung verweigern.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt **4 Jahre** (nach VOB) und **beginnt erst mit der schriftlichen Bescheinigung einer mängelfreien Abnahme durch die Straßenbaubehörde**. Während dieser Zeit eintretende oder bekanntwerdende Mängel oder Schäden sind zu Lasten des Ausführenden unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Ausführende einer Aufforderung zur Beseitigung innerhalb einer Frist nicht nach ist die Gemeinde berechtigt, die Beseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Ausführenden durchführen zu lassen.

8. Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der Gewährleistungspflicht einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Ausführende verpflichtet, die Gemeinde von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde, hat der Antrag Ausführenden der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
9. Bei Aufgrabungen in der Nähe von Vermessungspunkten ist vorher das Katasteramt und Vermessungsamt vom Ausführenden zu verständigen.

6 technische Bedingungen und Auflagen:

1. Bei den Arbeiten sind die Regelungen und Festlegungen der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen an Verkehrsflächen (ZTV A-StB)“ – in der jeweils gültigen Fassung - verbindlich einzuhalten. Zudem sind die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) einzuhalten.
2. Vor Beginn der Arbeiten ist der Zustand der beanspruchten Straßenabschnitte mit Fotos oder Videos zu dokumentieren. Mangelhafte Dokumentationen gehen im Streitfall zu Lasten des Ausführenden.
3. Grundsätzlich sind alle vorhandenen Straßenbestandteile (Straßenabläufe mit Anschlussleitungen, Rinnen, Durchlässe, Stützmauern, Bepflanzung etc.) vor Beschädigungen zu schützen. Bei Beschädigungen sind diese bei der Straßenbaubehörde anzuzeigen und der Ursprungszustand entsprechend vorangegangener Dokumentation wiederherzustellen.
4. Eine geschlossene Bauweise, sofern möglich, hat immer Vorrang. Die Möglichkeit dazu ist ständig zu prüfen.

7 Ausführungsaufgaben:

7.1 Fahrbahnquerungen

Fahrbahnquerungen der Ortsstraßen sind rechtwinklig zur Fahrbahnachse anzulegen. In anderen Fällen ist dies mit der Straßenbaubehörde abzustimmen und zu begründen. Regelverlegungstiefen sind generell einzuhalten

Bei Durchörterungen und gesteuerten Bohrungen sind die notwendigen Arbeitsgruben nach Möglichkeit außerhalb des Verkehrsraumes im unbefestigten Seitenbereich bzw. Gehweg anzulegen.

7.2 Deckenschluss

Der Deckenschluss im Fahrbahnbereich für Start- bzw. Zielgruben oder der offenen Bauweise hat entsprechend der für den betreffenden Fahrbahnabschnitt im Straßenbestandsverzeichnis festgelegten Belastungsklasse 0,3 nach der derzeit gültigen RStO zu erfolgen. Sich aus

dieser Belastungsklasse ableitenden Mindestdicken des frostsicheren Oberbaues, Schichtdicken der ungebundenen und gebundenen Oberbauschichten sowie geforderte Verdichtungsparameter sind für die Wiederherstellung der Abschnitte bindend und vor Ausführung mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Hierbei gefordert werden 4 cm Deckschicht, 10 cm bit. Tragschicht und ungebundene Tragschicht mit $Ev2 \geq 120 \text{ MN/m}^2$. Die bituminöse Befestigung ist auf den Festlegungen der ZTV A-StB nachzuschneiden. Die Quer- und Längsfugen sowie erforderliche Fugen an Borden, Rinnen, Abläufen und Schächten sind mit heiß zu verarbeitender elastischer Fugenmasse Typ N1 oder N2 bei einer Fugenspalttiefe von 40 mm und einer Breite von 20 mm nach ZTV Fug- StB dicht und eben zu schließen. Auf die Beachtung der Forderungen der ZTV A-StB zur Abtreppung und Rücknahme der aufgelockerten Randzonen wird besonders hingewiesen.

Reststreifen der Asphaltbefestigung von weniger als 35 cm neben den zurückgenommenen gebundenen Schichten des Straßenoberbaues sind zu entfernen und entsprechend zu ersetzen. Auch größere Reststreifen sind zu entfernen und zu ersetzen, wenn sie gelockert sind oder an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.

Vor Baubeginn ist mit der Straßenbaubehörde zu prüfen, ob es wirtschaftlich vertretbar ist, größere Breiten zu erneuern.

Vor Abnahme der Leistung sind Verdichtungsnachweise für die ungebundenen Tragschichten und das Planum unaufgefordert vorzulegen. Die Lage der Verdichtungsproben bei längeren Längsaufgrabungen sind vor dem Verschluss vom Antragsteller mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Vorhandene Markierungen sind nach der gültigen RMS Teil 1 und 2 (Richtlinie für die Markierung von Straßen) als Verkehrsfreigabemarkierung und anschließender endgültiger Markierung wiederherzustellen.

7.3 Deckenschluss Bankette

Die Randbereiche/Bankette sind tragfähig wiederherzustellen (einzuhaltender Verdichtungswert = 80 MN/m^2). Die Dicke der verdichteten Schicht hat mind. 20 cm zu betragen. Die Bankette sind möglichst mit einer Querneigung 12 v.H. am tiefliegenden und 6 v.H. am hochliegenden Fahrbahnrand und 3 cm tiefer als der Fahrbahnrand herzustellen. Grasnaben sind durch Beimischung von Saatgut wieder herzustellen.

7.4 Straßenentwässerungsanlagen

Bilden vorhandene Straßenentwässerungsanlagen (Rohrleitungen, Straßenabläufe Mulden, Gräben, Durchlässe etc.) im Rahmen der geplanten Arbeiten unausweichliche Konfliktpunkte so sind erforderliche bauzeitliche Maßnahmen zur Sicherung und ggf. wieder Herstellung detailliert mit der Straßenbaubehörde vor Ausführung abzustimmen und festzulegen. Auf die Notwendigkeit der Einbringung von Fugenmasse unter o.g. Punkt wird hingewiesen.

7.5 Ingenieurbauwerke

Bestehende Ingenieurbauwerke im Sinne der Norm DIN 1076 Pkt. 3.1 dürfen grundsätzlich für die nicht beansprucht werden um deren Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und

Verkehrssicherheit nicht zu gefährden. Zu allen konstruktiven Bauteilen ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

7.6 Nutzung von Leerrohren

Sofern die Möglichkeit besteht sind vorhandene Leerrohre zu nutzen. Auskunft erteilt die Straßenbaubehörde.

7.7 technischen Regelwerke

Folgende technische Regelwerke sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- ATB-BeStra (Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt),
- TL-Asphalt-StB (Techn. Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen),
- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel),
- ZTV Fug-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Fugen in Verkehrsflächen),
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau),
- ZTV Pflaster - StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen),
- ZTV Ew - StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau),
- RMS Teil 1 und Teil 2 (Richtlinie für die Markierung von Straßen),
- RSA - (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) und
- ASR A5.2 (Technische Regeln für Arbeitsstätten - Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr-Straßenbaustellen)
- „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4)“ sind zu beachten.

7.8 Auflagen zur Fertigstellung

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat der Ausführende die Verkehrsflächen wieder in einwandfreien und verkehrssicheren Zustand zu versetzen, alle übrigen Böden gründlich zu entfernen und die Verkehrsflächen zu reinigen. Die Kennzeichnung und Absperrung der Baustelle dürfen erst nach Wiederherstellung des ursprünglichen Straßenzustandes und der Verkehrssicherheit beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde / Polizei die notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.